

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

38. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. März 1984

Nummer 15

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
1110	27. 3. 1984	Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes und des Wahlkreisgesetzes	209
1112	27. 3. 1984	Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes	210
2011		Berichtigung der Dritten Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung	210
2061	13. 3. 1984	Verordnung über das Aufbringen von Gülle und Jauche (Gülleverordnung)	210
216	27. 3. 1984	Gesetz zur Änderung des Sonderurlaubsgesetzes	211

1110

**Gesetz
zur Änderung des Landeswahlgesetzes und des
Wahlkreisgesetzes
Vom 27. März 1984**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Landeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1979 (GV. NW. S. 88) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
„3. seit mindestens drei Monaten in Nordrhein-Westfalen seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat.“
2. In § 2 Nr. 1 werden die Wörter „oder unter vorläufiger Vormundschaft steht“ gestrichen.

Artikel II

1. Das Wahlkreisgesetz vom 20. Februar 1979 (GV. NW. S. 48) wird in § 1 Abs. 1 wie folgt geändert:

a) Die Wahlkreise 31 Bonn I und 32 Bonn II werden wie folgt abgegrenzt:

31 Bonn I Von der kreisfreien Stadt Bonn vom Stadtbezirk Bonn das wie folgt begrenzte Gebiet:

Nordöstliche Stadtbezirksgrenze (Rheinmitte) bis zur Stadtbezirksgrenze Bonn/Bad Godesberg, dieser folgend bis zum Rheinhöhenweg, von dort bis zur Venner Straße, dieser in westlicher Richtung folgend bis zur „Schmale Allee/Venner Allee“, dieser in südwestlicher Richtung folgend bis zum Schnittpunkt Villiper Allee/Rulandsweg, dem Rulandsweg folgend bis zum Auftreffen auf die Autobahn 565, dieser in nördliche Richtung folgend bis zur Stadtbezirksgrenze Bonn/Hardtberg, dieser Stadtbezirksgrenze folgend bis zur Stadtgrenze.

32 Bonn II Von der kreisfreien Stadt Bonn die Stadtbezirke Bad Godesberg, Beuel, Hardtberg, vom Stadtbezirk Bonn das wie folgt begrenzte Gebiet:

Vom Auftreffen der Stadtbezirksgrenze Bad Godesberg auf die Venner Straße, dieser in westlicher Richtung bis zur „Schmale Allee/Venner Allee“ folgend, dieser Straße (ausschließlich) folgend bis zum Schnittpunkt Villiper Allee/Rulandsweg, von dort dem Rulandsweg (ausschließlich) folgend bis zum Auftreffen auf die Autobahn 565, in nördlicher Richtung folgend bis zur Stadtbezirksgrenze Bonn/Hardtberg, dieser Stadtbezirksgrenze folgend bis zur Stadtgrenze.

b) Folgende Wahlkreise werden umbenannt:

144 in Hochsauerlandkreis III
– Siegen-Wittgenstein I

145 in Siegen-Wittgenstein II

146 in Siegen-Wittgenstein III.

2. Haben sich seit dem 10. März 1979 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes Gemeindegrenzen, die zugleich Wahlkreisgrenzen waren, verändert, so verändern sich insoweit die Wahlkreisgrenzen entsprechend.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 27. März 1984

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Innenminister
Schnoor

– GV. NW. 1984 S. 209.

1112

**Gesetz
zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes
Vom 27. März 1984**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Kommunalwahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1979 (GV. NW. S. 2), geändert durch Gesetz vom 17. Mai 1983 (GV. NW. S. 163), wird wie folgt geändert:

§ 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Wahlberechtigt für die Wahl in einem Wahlgebiet ist, wer am Wahltag Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und achtzehn Jahre als ist und mindestens seit drei Monaten in dem Wahlgebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 27. März 1984

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Innenminister
Schnoor

– GV. NW. 1984 S. 210.

2011

Berichtigung

**Betr.: Dritte Verordnung zur Änderung der Allgemeinen
Verwaltungsgebührenordnung
vom 22. November 1983 (GV. NW. S. 562)**

a) Auf S. 568 ist die Zahl 97. zweimal gesetzt worden. Zwischen den Zahlen 93. und 95. ist sie zu **tilgen**.

Dagegen fehlt die Zahl 94. Sie muß heißen:

94. Bei der Tarifstelle 16.7.2.1.3.1 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „510“ jeweils durch die Zahl „560“, die Zahl „700“ durch die Zahl „770“ und die Zahl „760“ durch die Zahl „840“ ersetzt.

b) Bei den Tarifstellen 16.3.2.1 und 16.3.2.2 muß hinter Brassica-Arten bzw. Beta-Arten statt des Doppelpunktes ein **Komma** stehen, da die anderen Gemüse eigenständige Arten sind.

c) Bei der Tarifstelle 16.7.1.4 muß es in der Spalte Gegenstand statt Weiterverwendungszeugnis richtig heißen:
Weiterversendungszeugnis

– GV. NW. 1984 S. 210.

2061

**Verordnung über das Aufbringen von
Gülle und Jauche
(Gülleverordnung)
Vom 13. März 1984**

Aufgrund des § 15 Abs. 2 und 3 und § 19 des Abfallbeseitigungsgesetzes (AbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Januar 1977 (BGBl. I S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. März 1982 (BGBl. I S. 281), wird verordnet:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 Gülle, Jauche

§ 3 Dungeinheit

§ 4 Grundsätze für die Aufbringung

§ 5 Zeitliche Aufbringungsbegrenzungen

§ 6 Verwaltungsvorschriften

§ 7 Zuständige Behörde

§ 8 Inkrafttreten

§ 1

Anwendungsbereich

Dieser Verordnung unterliegt, wer Böden landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich nutzt und auf diese Böden Gülle und Jauche aufbringt oder aufbringen läßt.

§ 2

Gülle, Jauche

(1) Gülle im Sinne dieser Verordnung sind die Gemische aus Kot- und Harnausscheidungen von Rindern, Schweinen oder Geflügel, auch vermischt mit Wasser, sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte. Zur Gülle im Sinne dieser Verordnung gehören auch die Ausscheidungen von Geflügel ohne Zusatz von Wasser sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte (Geflügelkot).

(2) Jauche im Sinne dieser Verordnung sind die Harnausscheidungen von Rindern oder Schweinen, auch vermischt mit Wasser.

(3) Geringfügige Anteile von Einstreu oder Futterresten gelten als unerheblich.

§ 3

Dungeinheit

(1) Dungeinheit im Sinne dieser Verordnung ist das Güllevolumen, das 80 Kilogramm Stickstoff, bewertet als Gesamtstickstoff, enthält. Als Dungeinheit gilt die von einer bestimmten Anzahl von Tieren einer Tiergruppe während eines Jahres erzeugte Gülle. Der Berechnung einer Dungeinheit sind folgende während eines Jahres gehaltene Tiergruppen und Tierzahlen zugrunde zu legen:

Rinder (über 2 Jahre)	1,5
Jungrinder (über 3 Monate bis 2 Jahre)	3
Kälber (bis 3 Monate)	9
Zuchtsauen mit Ferkeln bis 20 kg	3
Schweine über 20 kg	7
Legehennen	100
Junghennen	300
Masthähnchen	300
Mastenten	150
Mastputen	100.

(2) Wird ein Tier nicht während eines ganzen Jahres gehalten, wachsen Tiere einer der genannten Tiergruppen in eine andere Tiergruppe hinein oder findet ein Umschlag des Bestandes einer Tiergruppe statt, wird die in der jeweiligen Tiergruppe im Jahresdurchschnitt vorhandene Anzahl der Tiere der Berechnung der Dungeinheit zugrunde gelegt.

(3) Bei Gülle von verschiedenen Tiergruppen sind die der jeweiligen Tiergruppe entsprechenden Dungeinheiten oder deren Bruchteile zusammenzuzählen.

§ 4

Grundsätze für die Aufbringung

(1) Das Aufbringen von Gülle und Jauche auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden sowie auf die Böden forstwirtschaftlicher Pflanzgärten und Saatkäme ist nur nach Maßgabe dieser Verordnung zulässig. Auf andere forstwirtschaftlich genutzte Böden als die in Satz 1 genannten dürfen Gülle und Jauche nicht aufgebracht werden.

(2) Auf die in Absatz 1 Satz 1 genannten Böden dürfen nicht mehr als drei Dungeinheiten Gülle jährlich je Hektar aufgebracht werden.

(3) Die zuständige Behörde kann auf Antrag im Einzelfall

1. die Zahl der in Absatz 2 festgelegten Dungeinheiten heraufsetzen,
2. abweichend von Absatz 1 Satz 2 das Aufbringen von Gülle und Jauche auf andere forstwirtschaftlich genutzte Böden zulassen, soweit der Nutz-, Schutz- und Erholungszweck des Waldes nicht beeinträchtigt wird und ein sachgerechtes Aufbringen gewährleistet ist, wenn die natürlichen Standortverhältnisse und die Nutzungsart des Bodens dies zulassen.

§ 5

Zeitliche Aufbringungsbegrenzungen

(1) Gülle und Jauche dürfen nur in der Zeit vom 15. Februar bis zum 15. Oktober aufgebracht werden. Geflügelkot darf nach dem 31. August bis zum 15. Oktober auf Ackerland nur aufgebracht werden, wenn unmittelbar danach weiterer Fruchtanbau erfolgt.

(2) Auf Grünland dürfen Gülle und Jauche auch in der Zeit vom 1. bis 15. Februar sowie vom 15. bis 31. Oktober aufgebracht werden. Das gleiche gilt für Ackerland mit einem Bestand bodendeckender winterharter Haupt- und Zwischenfrüchte, wenn der Bestand nicht vor dem 1. Februar umgebrochen wird.

(3) Die zuständige Behörde kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs Ausnahmen zulassen, wenn die natürlichen Standortverhältnisse und die Nutzungsart des Bodens dies zulassen.

§ 6

Verwaltungsvorschriften

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erläßt die zum Vollzug der Verordnung erforderlichen Verwaltungsvorschriften. Darin kann er den Landwirtschaftskammern für die Beratung der Landwirte Regeln der Landbewirtschaftung als Hinweise für eine standort- und pflanzenbedarfsgerechte Düngung mit Gülle, auch in Verbindung mit anderen Düngearten geben.

§ 7

Zuständige Behörde

Zuständige Behörde ist der Kreis oder die kreisfreie Stadt als Sonderordnungsbehörde. Sie bedarf zu Entscheidungen des Einvernehmens

- des Geschäftsführers der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten im Kreise, wenn die Stoffe auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden,
 - der unteren Forstbehörde, wenn die Stoffe auf forstwirtschaftlich genutzte Böden
- aufgebracht worden sind oder aufgebracht werden sollen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des § 5 am 1. Juni 1984 in Kraft. § 5 tritt am 1. März 1985 in Kraft.

Düsseldorf, den 13. März 1984

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.)

Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Minister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Klaus Matthiesen.

- GV. NW. 1984 S. 210.

216

Gesetz zur Änderung des Sonderurlaubsgesetzes Vom 27. März 1984

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Sonderurlaubsgesetz vom 31. Juli 1974 (GV. NW. S. 768), geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1981 (GV. NW. S. 732), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden am Ende von Nummer 2 das Komma durch einen Punkt ersetzt und Nummer 3 gestrichen.

- b) In Absatz 2 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 bis 5 eingefügt:

„(3) Die Prüfung und Anerkennung der Eignung und Befähigung des ehrenamtlichen Mitarbeiters in der Jugendhilfe obliegt dem Träger der Maßnahme oder Veranstaltung, in der der ehrenamtliche Mitarbeiter eingesetzt werden oder an der er teilnehmen soll. Die Anerkennung der Eignung und Befähigung des ehrenamtlichen Mitarbeiters ist im Antrag nach § 3 Abs. 1 Satz 1 vom Träger zu bescheinigen.

(4) Zum ehrenamtlichen Mitarbeiter in der Jugendhilfe ist geeignet und befähigt,

- a) wer über den Aufgaben- und Verantwortungsbe- reich in der Kinder- und Jugendgruppenarbeit hinreichend unterwiesen worden ist oder bereits die für diese Tätigkeit erforderlichen praktisch- pädagogischen Erfahrungen und Kenntnisse be- sitzt, oder über eine geeignete beruflich-pädago- gische Vorbildung verfügt, oder
- b) wer durch besondere Fähigkeiten in künstlerischen, sportlichen, handwerklich-technischen, wissenschaftlichen oder ähnlichen Bereichen die Gruppenarbeit vertiefen und ergänzen kann.

Der ehrenamtliche Mitarbeiter muß in seiner Person die Gewähr für eine die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen fördernde Arbeit bieten.

(5) Der ehrenamtliche Mitarbeiter soll insbesondere an folgenden Lehrgängen teilgenommen haben:

1. an einem Kursus in Erster Hilfe;
2. an einer Grundausbildung in der Kinder- und Ju- gendgruppenarbeit. Die Grundausbildung soll sich auf die für die ehrenamtliche Mitarbeit in der Jugendhilfe wesentlichen Kenntnisse (Gruppen- pädagogik, Entwicklungspsychologie, Rechts- und Versicherungsfragen, Planung und Durchführung von Maßnahmen) erstrecken.“

2. In § 2 Abs. 1 werden die Wörter „vom 6. August 1970 (BGBl. I S. 1197)“ durch die Wörter „der Bekanntma- chung vom 25. April 1977 (BGBl. I S. 633), zuletzt geän- dert durch Gesetz vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532)“, ersetzt.

3. In § 3 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „und der Berech- tigte einen vom Träger der Maßnahme zu beantragen- den Vorbescheid der Bewilligungsbehörde vorlegt“ ge- strichen.

4. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Die in § 2 genannten Träger und Trägergruppen erhal- ten auf Antrag von den Landschaftsverbänden nach Maßgabe des Haushaltsplans Landesmittel zum vollen oder teilweisen Ausgleich des Verdienstausfalls, der eh- renamtlichen Mitarbeitern infolge der Inanspruchnah- me von Sonderurlaub für die Teilnahme an Maßnah- men im Sinne des § 1 entsteht.“

5. § 9 wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten Artikel 7 Nr. 1 des Haushaltsfi- nanzierungsgesetzes vom 18. Dezember 1981 (GV. NW. S. 732), die Verordnung über die Eignung und Befähigung des ehrenamtlichen Mitarbeiters in der Jugendhilfe vom 3. Februar 1975 (GV. NW. S. 159) und die Verordnung über das Erstattungsverfahren nach dem Sonderurlaubsgesetz vom 23. April 1982 (GV. NW. S. 216) außer Kraft.

Artikel 3

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales wird ermächtigt, das Sonderurlaubsgesetz mit neuem Datum und in fortlaufender Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu berichtigen.

Düsseldorf, den 27. März 1984

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Johannes Rau

(L. S.)

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales

Friedhelm Farthmann

– GV. NW. 1984 S. 211.

Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 41,30 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 82,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Liefer Schwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine be- sondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0340-661 X